

## **Pressekonferenz zur Stimmkreisreform 12. April 2011**

### **- Tischvorlage -**

Am 19. Januar 2011 hat die Bayerische Staatsregierung den im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen sowie den Landesverbänden der im Bayerischen Landtag und im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien den Vorentwurf für einen Bericht über die Veränderung der Einwohnerzahlen in den Wahl- und Stimmkreisen nach Art. 5 Abs. 5 Landeswahlgesetz zugeleitet. Während im Regierungsbezirk Oberbayern ein überdurchschnittlicher Anstieg der Einwohnerzahl (Maßstab: deutsche Einwohner) verzeichnet werden konnte, sind die Einwohnerzahlen in den Regierungsbezirken Oberfranken und Oberpfalz gesunken. Aufgrund dieser Bevölkerungsentwicklung schlägt die Staatsregierung vor, die Anzahl der in Oberfranken und der Oberpfalz zu vergebenden Mandate von 17 auf 16 reduzieren, während Oberbayern zwei Sitze gewinnen sollte.

In den dem Innenminister Herrmann übermittelten Stellungnahmen zum Vorentwurf des Stimmkreisberichts haben die Fraktionen der Freien Wähler und Bündnis 90/Die Grünen sich bereits gegen die Pläne der Staatsregierung ausgesprochen. Auf Widerspruch stieß insbesondere die Behauptung der Staatsregierung, aus verfassungsrechtlichen Gründen zur Reduzierung der Stimmkreise in Oberfranken und der Oberpfalz gezwungen zu sein.

Diese abgegebenen Stellungnahmen haben die Staatsregierung veranlasst, weitere rechtliche Überlegungen anzukündigen. Im jetzt vorliegenden endgültigen Stimmkreisbericht vom 29.03.2011 wird darauf hingewiesen, dass zu überlegen sei, künftig eine Mindestzahl von Mandaten für jeden Regierungsbezirk festzulegen, da bei einer weiteren Verschiebung der Bevölkerungsanteile zwischen den Regierungsbezirken mit einer weiteren Reduzierung der Mandatszahlen zu rechnen sei. Die Staatsregierung prüfe verfassungsrechtliche, verfahrensmäßige und parlamentarische Möglichkeiten und Auswirkungen einer solchen Änderung und werde dem Landtag alsbald einen ergänzenden Bericht vorlegen.

Die Fraktionen der Freien Wähler und Bündnis 90/Die Grünen haben Prof. Dr. Joachim Wieland LL.M, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, um ein verfassungsrechtliches Kurzgutachten zu der Frage gebeten, ob sich aus dem Verfassungsrecht eine Pflicht des Gesetzgebers ergibt, auf die Veränderungen in der Bevölkerungszahl mit den von der Staatsregierung ins Auge gefassten Veränderungen in den Stimmkreisen zu reagieren.

Dieses nunmehr vorliegende Gutachten bestätigt die Rechtsansicht der Freien Wähler und Bündnis 90/Die Grünen:

1. Die vorgeschlagene Reduzierung der Mandate in Oberfranken und in der Oberpfalz von 17 auf 16 führt dazu, dass eine Partei mehr als 5 % der abgegebenen Stimmen, nämlich 6,25 %, erhalten müsste, um überhaupt ein Mandat zu erreichen. Dies verstößt gegen die sog. Sperrklausel-Regelung des Art. 14 Abs. 4 BV und ist somit verfassungswidrig.
2. Art. 5 LWG schreibt nicht vor, ob, wie und wann der Gesetzgeber auf Bevölkerungsveränderungen zu reagieren hat. Die derzeitige Mandatsverteilung ist gesetzeskonform, so dass es weder einer einfachgesetzlichen- noch einer verfassungsrechtlichen Änderung derzeit bedarf.
3. Der Gesetzgeber muss eine praktische Konkordanz zwischen dem Grundsatz der Wahlgleichheit bei einer Bevölkerungsveränderung und der Regelung der Sperrklausel finden.

Daraus ergeben sich für die Freien Wähler und Bündnis 90/Die Grünen folgende Schlussfolgerungen:

1. Aufgrund der komplizierten Rechtsmaterie sind vor einer Neuregelung eine Expertenanhörung und eine damit verbundene eingehende Diskussion aller in Betracht kommenden Alternativen unumgänglich.
2. Eine überstürzte Stimmkreisneueinteilung, wie im Bericht der Staatsregierung vorgeschlagen oder gar eine Verfassungsänderung zur Vergrößerung des Landtages, wie sie Innenminister Herrmann kürzlich vorgeschlagen hat, werden abgelehnt.
3. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Wahlgleichheit in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV führt nicht dazu, dass bei den Wahlen 2013 die Mandate zwingend rein mathematisch nach der Zahl der deutschen Einwohner auf die Bezirke (Wahlkreise) zu verteilen sind, da auch die Regelung der Sperrklausel zu berücksichtigen ist.
4. Sofern sich herausstellen sollte, dass eine Beibehaltung der Mandatsverteilung zwischen den Bezirken (Wahlkreisen) einzelnen Rechtsvorschriften widersprechen sollte, sollen die einfachgesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um sie für die nächsten Wahlen anzupassen.
5. Eine gegebenenfalls notwendige Änderung der Mandatszuordnung ist erst nach der Landtagswahl 2013 vorzunehmen.
6. Das Gutachten von Prof. Wieland wird unmittelbar dem StMI zugeleitet, damit dieses im Rahmen des vom StMI angekündigten ergänzenden Bericht Berücksichtigung finden kann.